

Gründung einer GmbH in Polen

Zusammengestellt von:

Szymon Oprzalski, Rechtsanwalt, JP Weber Dudarski sp.k.

Tomasz Sadurski, attorney at law / Radca Prawny, JP Weber Dudarski sp.k

Breslau/Warschau, September 2011

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Überblick über die Rechtsformen in Polen.....	3
3. Gesetzliche Grundlagen der GmbH in Polen.....	4
4. Die wichtigsten Informationen über GmbH in Polen.....	4
5. Gründung der Gesellschaft	7

1. Vorwort

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością) ist für die ausländischen Direktinvestitionen, neben der GmbH & Co. KG, die am häufigsten vorkommende Rechtsform. Der Grund der hohen Attraktivität lässt sich schon aus der Namensgebung ableiten: Die persönliche Haftung der Gesellschafter wird grundsätzlich beschränkt. Die GmbH ist auch als Ein-Mann-Gesellschaft möglich. Die GmbH gehört zu der Gruppe der Kapitalgesellschaften. Als juristische Person ist die GmbH selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten: sie kann Eigentum erwerben, Verträge abschließen und vor Gericht klagen und verklagt werden.



2. Überblick über die Rechtsformen in Polen

Die wirtschaftliche Tätigkeit in Polen kann als selbständiges Unternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder durch Niederlassung ausgeübt werden. Jede Form hat ihre rechtliche, steuerrechtliche sowie betriebswirtschaftliche Vorteile und Nachteile, und sollte an das Profil des Unternehmens angepasst werden.

In der nachstehenden Tabelle stellen wir kurz die Charakteristika der wichtigsten rechtlichen Formen der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen dar.

	GmbH (Sp. z o.o)	AG (S.A.)	Niederlassung (Oddział w Polsce)	Kommanditgesellschaft (Sp.k.)
Satzung	in notarieller Form	in notarieller Form	-	in notarieller Form
Gesellschaftsgegenstand	Keine Begrenzung/ Ausnahme Konzessionen und Genehmigungen	Keine Begrenzung/ Ausnahme Konzessionen und Genehmigungen	Nur im Rahmen d. Geschäftsgegenstandes d. ausl. Unternehmen	Keine Begrenzung/ Ausnahme Konzessionen und Genehmigungen
Gesellschafter	Natürliche oder juristische Person / mindestens 1 Gesellschafter	Natürliche oder juristische Person / mindestens 1 Gesellschafter	ausländisches Unternehmen	Natürliche oder juristische Person / mindestens 1 Komplementär

Kapital	5.000 PLN / Nominalwert eines Anteils mindestens 50 PLN	100.000 PLN / Nominalwert Aktie 0,01 PLN	-	Kein Mindestkapital erforderlich
Einlage für Kapital	Geldeinlage / Sacheinlage	Geldeinlage / Sacheinlage	-	Geldeinlage / Sacheinlage / Erbrachte Arbeitsleistung
Registrierung	Handelsregister	Handelsregister	Handelsregister	Handelsregister
Vertretung	Vorstand	Vorstand	Bevollmächtigter	Komplementär / Kommanditist als Bevollmächtigter
Aufsichtsrat	Fakultativ / Obligatorisch wenn das Stammkapital 500.000 PLN übersteigt und über 25 Gesellschafter	Obligatorisch	-	-
Gesellschafter Versammlung	Gesellschafter	Aktionäre	-	-
Vorschriften	Gesetzbuch über die polnischen Handelsgesellschaften (HGG)	Gesetzbuch über die polnischen Handelsgesellschaften (HGG)	Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit	Gesetzbuch über die polnischen Handelsgesellschaften (HGG)

3. Gesetzliche Grundlagen der GmbH in Polen

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung einer GmbH in Polen sind grundsätzlich im polnischen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15. September 2000 (im folgenden HGG) geregelt. Wir weisen Sie darauf hin, dass es viele Ähnlichkeiten mit dem deutschen und schweizerischen Handelsrecht gibt.

Darüber hinaus findet man die auf die GmbH anwendbaren Vorschriften im Landesgerichtsregistergesetz sowie Rechnungslegungsgesetz.



4. Die wichtigsten Informationen über GmbH in Polen

Die nachfolgenden Punkte enthalten die wichtigsten Informationen über die Gestaltung einer GmbH in Polen.

4.1 Gleichbehandlung von Bürgern der EU- und EFTA-Länder bei der Gründung einer GmbH in Polen

Die ausländischen Bürger können auf dem Gebiet der Republik Polen ihre Wirtschaftstätigkeit wie inländische Unternehmen frei ausüben.

4.2 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist die Grundlage für die zukünftige Tätigkeit der Gesellschaft. Das polnische Handelsrecht ist relativ flexibel und dementsprechend können die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag frei gestalten, sofern das HGG nichts anderes bestimmt.

Das HGG definiert den notwendigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages:

- Firma und Sitz
- Gegenstand der Tätigkeit
- Höhe des Stammkapitals
- Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf,
- Anzahl und Nominalwert der Anteile
- Dauer der Gesellschaft, sofern diese begrenzt sein sollte

Darüber hinaus können die Gesellschafter die Kompetenzen der Organe, Pflichten der Geschäftsführer, erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen sowie die Begrenzung der Veräußerung der Anteile, Nachschüsse, Wettbewerbsverbot für die Geschäftsführer wie auch andere Angelegenheiten im Gesellschaftsvertrag bestimmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Vertrag notarieller Beurkundung vor dem polnischen Notar bedarf.

4.3 Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft kann frei gewählt werden, sie muss jedoch zusätzlich die Bezeichnung „Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ enthalten. Zusätzlich ist auch die Verwendung der Abkürzung „Spółka z o.o.“ oder „Sp. z o.o.“ obligatorisch. Da die Eintragung von zwei Gesellschaften unter dem gleichen Firmennamen nicht möglich ist, sollte man im Vorfeld eine Recherche im Unternehmensregister durchführen.

4.4 Sitz der Gesellschaft

Des Weiteren ist der Sitz der Gesellschaft bei Gericht anzumelden. Man sollte zwischen Sitz und Adresse der Gesellschaft unterscheiden. Die Änderung der Adresse ist nur im Unternehmensregister anzumelden, wobei die Verlegung des Sitzes, die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert. Zur Bezeichnung des Sitzes reicht nur die Gemeinde aus.

4.5 Gegenstand des Unternehmens

Der Gesellschaftsvertrag muss auch den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen. Darüber hinaus wird der Gegenstand des Unternehmens auch ins Unternehmensregister eingetragen. Man sollte den Gegenstand des Unternehmens umfassend und detailliert beschreiben, weil das Risiko besteht, dass die Finanzbehörden die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben qualifizieren.

4.6 Vertretung und Organe der Gesellschaft

Unter den durch das Gesetz geregelten Umständen, wird die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Man sollte jedoch berücksichtigen, dass die Art der Vertretung im Gesellschaftsvertrag frei bestimmt werden kann. Zum Geschäftsführer kann auch ein Nichtgesellschafter bestellt werden.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann auch ein Aufsichtsrat bestellt werden, der für die Kontrolle des Vorstands zuständig ist.

Das HGG sieht auch die Gesellschafterversammlung vor. Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres stattfinden und sollte über die gesetzlich geregelten Angelegenheiten abstimmen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung bestimmt über die im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag geregelten Angelegenheiten.

4.7 Stammkapital, Einlagen, Anteile

Das Mindeststammkapital beträgt **PLN 5.000,00** und der Nominalwert eines Anteils darf nicht geringer als **PLN 50,00** sein. Darüber hinaus dürfen die Anteile nicht unter ihrem Nominalwert übernommen werden. Werden die Anteile zu einem höheren Preis als deren Nominalwert übernommen, wird der Überschuss auf das Reservekapital übertragen. Die Erbringung des Stammkapitals durch die Gesellschafter ist auf zwei Arten möglich, nämlich als Geldeinlage oder Sacheinlage. Die Geldeinlage kann in bar oder per Überweisung erbracht werden. Für die Eintragung der Gesellschaft ins Unternehmensregister ist die Bestätigung von der Bank, dass das Geld überwiesen worden ist, nicht erforderlich, jedoch müssen die Geschäftsführer die Erklärung beim Gericht vorlegen, dass die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals durch alle Gesellschafter vollständig eingebracht wurden. Im Fall der Sacheinlage sollte der Gesellschaftsvertrag den Gegenstand der Sacheinlage, Name des Gesellschafters, der die Sacheinlage erbringt, sowie die Anzahl und den Nominalwert der dafür übernommenen Anteile bestimmen.

4.8 Versteuerung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt in Polen der **19%** Körperschaftsteuer. Die polnische Körperschaftsteuer gestattet einem Unternehmen Verluste in die Folgejahre vorzutragen. Der Verlust

eines Steuerjahres kann in die nächsten fünf aufeinanderfolgenden Steuerjahre vorgetragen werden. Dabei darf der ursprüngliche Verlust pro Jahr zu maximal 50% geltend gemacht werden. Darüber hinaus sollte man die Bestimmungen des Abkommens über die Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Polen und der Schweiz berücksichtigen. Die Besteuerung der Dividende mit Quellensteuer beträgt von 0 bis zu 19%.

5. Gründung der Gesellschaft

Für die Gründung der Gesellschaft ist neben dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages die Eintragung ins Unternehmensregister erforderlich. Darüber hinaus sieht die polnische Gesetzgebung die Anmeldepflicht bei anderen Gesellschaftsformen vor.

5.1 Unterlagen

Die Unterlagen, die durch die Gesellschafter für die Gründung einer GmbH vorzubereiten sind, hängen davon ab, wer die Anteile am Stammkapital der Gesellschaft übernimmt und ob die Gesellschafter bei der Gründung der Gesellschaft persönlich handeln oder ob die Gründung mittels Vollmacht abgewickelt wird.

	Persönliche Handlung	Mittels Vollmacht
Natürliche Person	Pass / Personalausweis	Vollmacht mit Apostille Pass / Personalausweis
Juristische Person	Handelsregisterauszug mit Apostille Pass / Personalausweis	Handelsregisterauszug mit Apostille Vollmacht mit Apostille Pass / Personalausweis

5.2 Institutionen

Die GmbH sollte obligatorisch bei den folgenden Institutionen angemeldet werden.

5.2.1 Unternehmensregister

Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung der Gesellschaft ins Unternehmensregister existiert die Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung. Für die Verbindlichkeiten der GmbH in Gründung haften die Gesellschaft und Personen, die im Namen der Gesellschaft handeln, sowie die Gesellschafter bis zur Höhe der nicht eingebrachten Einlage. Für die Eintragung der GmbH ins Unternehmensregister sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antrag auf die Eintragung der GmbH mit entsprechenden Anlagen
- Gesellschaftsvertrag
- Beleg über die Bestellung von Organmitgliedern (nur im Fall wenn der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag nichts über die Berufung der Organmitglieder bestimmt)
- Gesellschafterverzeichnis
- Information über die Geschäftsführung samt Name und Vorname sowie Adresse des Geschäftsführers
- notariell beglaubigtes Muster der Unterschriften der Geschäftsführer
- Nachweis der Übertragung der Eintragungsgebühr

5.2.2 Statistisches Amt

Die Gesellschaft ist auch beim statistischen Amt anzumelden wo sie die sog. REGON-Nummer erhält. Die Eintragung erfolgt anhand des entsprechenden Antrags und Gesellschaftsvertrages (GmbH in Gründung) bzw. Beschlusses des Gerichts über die Eintragung der GmbH ins Unternehmensregister (GmbH). Damit werden die aktuellen Informationen über die Gesellschaft gesammelt. Bei der Anmeldung muss man die Haupt- und Nebentätigkeit der Gesellschaft i.S.d. der polnischen und europäischen Klassifikation der Gewerbebetriebung anzeigen.

5.2.3 Bank

Die Gesellschaft sollte ein eigenes Konto in polnischer Währung eröffnet haben. Die Bank, in der das Konto eröffnet wird, sollte durch die Gesellschafter (Geschäftsführer) bestimmt werden. Die Unterlagen, die für die Eröffnung des Kontos erforderlich sind, hängen von der Bank ab. JP Weber Advisory steht in enger Kooperation mit einigen polnischen Banken und unterstützt ihre Mandanten bei der Wahl der Bank und der Kontoeröffnung.

5.2.4 Finanzamt

Neben dem Antrag auf die Eintragung der Gesellschaft ins Unternehmensregister sollte der Vorstand der Gesellschaft den Antrag auf Erteilung der Steuernummer (NIP) sowie den Antrag auf Registrierung der Gesellschaft als Umsatzsteuerpflichtiger beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Sollte die GmbH auch innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Erwerb durchführen, sollte die GmbH zusätzlich für die innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerrechnungen angemeldet werden.

5.2.5 Sozialversicherungsanstalt

Die Pflicht der Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt entsteht erst mit der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers oder aus anderen Titeln (z.B. Geschäftsführung- oder Arbeitsvertrag).

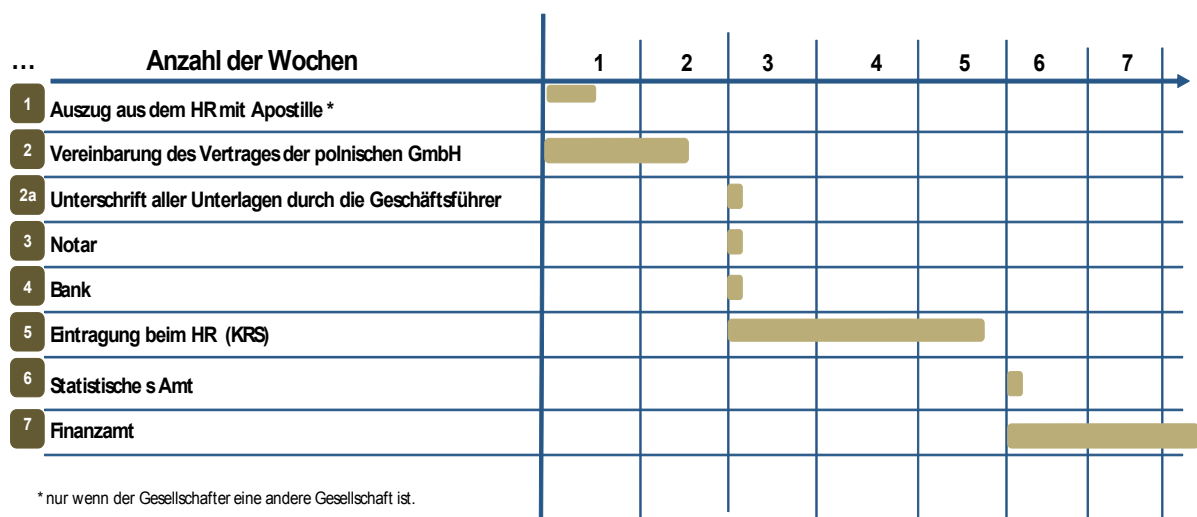
Anmeldereihenfolge

Die Anmeldereihenfolge der GmbH in der o.g. Institutionen kann durch den Vorstand frei gewählt werden. Nachstehend stellen wir zwei beispielhafte Modelle dar.

5.2.6 Model 1

Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages über eine GmbH entsteht eine GmbH in Gründung. Nachdem der Vertrag abgeschlossen wurde, wird die GmbH erst ins Unternehmensregister eingetragen, und dann wird der Antrag beim statistischen Amt und beim Finanzamt vorgelegt, wobei alle Dokumente beim Registergericht eingereicht werden müssen. Das Gericht leitet diese an das Finanzamt und das statistische Amt weiter. (siehe Model 2)

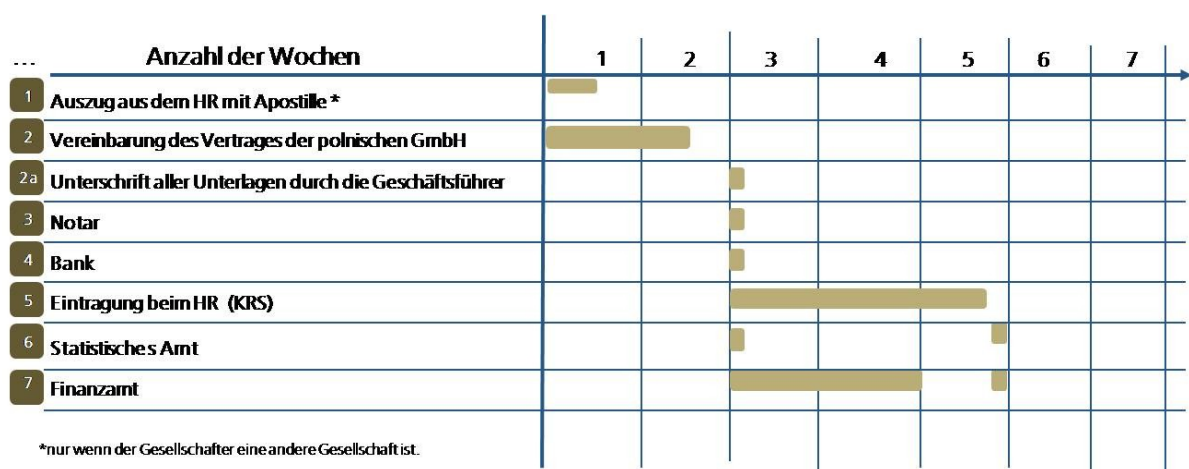
Model 1



5.2.7 Model 2

Nachdem der Vertrag abgeschlossen wurde, werden die entsprechenden Anträge in allen Institutionen am demselben Tag vorgelegt. Man sollte jedoch berücksichtigen, dass nach der Eintragung der GmbH ins Unternehmensregister die Angaben beim statistischen Amt sowie beim Finanzamt zu aktualisieren sind. Dementsprechend entsteht ein größerer Arbeitsaufwand.

Model 2



5.3 Kosten

Die Kosten, die bei der Gründung einer GmbH entfallen, sind teilweise fixe Kosten und teilweise hängen diese von der Höhe des Stammkapitals ab.

Nachstehend finden Sie eine Auflistung der Kosten, die für eine GmbH mit dem Stammkapital in Höhe von PLN 5.000,00 entstehen:

▪ Eintragung ins Unternehmensregister	PLN 500,00
▪ Veröffentlichung im Amtsblatt	PLN 500,00
▪ Steuer auf zivilrechtliche Handlungen	PLN 25,00
▪ Gebühren bei Notar	PLN 1.110,00
▪ Registrierung der GmbH als Umsatzsteuerpflichtiger	PLN 170,00
▪ Übersetzungskosten, Dolmetscher	PLN 300,00
▪ Vollmachtgebühren	PLN 34,00
▪ In Summe:	PLN 2.639,00

(Die Broschüre stellt keine Rechtsberatung im konkreten Einzelfall dar und darf nicht als solche betrachtet werden. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Das Kopieren des vollständigen Beitrags oder seiner Ausschnitte ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.)

Datum: 09 September 2011

Autoren:



Szymon Oprzalski
Associate Manager
Rechtsanwalt



Tomasz Sadurski
Associate
Rechtsanwalt

Kontaktperson:



Gregor Piechowiak, Managing Partner
JP Weber sp. z o.o.
Al. Jerozolimskie 65/79
00-697 Warszawa
Tel: +48 22 63 06 622, Fax: +48 22 63 06 623
Email: g.piechowiak@jpweber.com, Internet: www.jpweber.com

Polnisch-Schweizerisches
KNOW-HOW

Mitherausgeber

 **Swiss**
Chamber Poland

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Swiss Business Hub Polen
c/o Schweizerische Botschaft
Aleje Ujazdowskie 27
00-540 Warschau
Tel: +48 22 628 04 81
Fax: +48 22 621 05 48
E-Mail: var.sbhpoland@eda.admin.ch
Internet: www.osec.ch/sbhpoland